

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0402/14/1</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Frau Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de	
Datum	21.11.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	27.11.2014	Vorberatung	
Stadtrat	03.12.2014	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

**Altstadtsanierung - Kommunales Förderprogramm;  
Antrag der CSU-Fraktion vom 31.07.2014 auf Aufstockung der Finanzmittel,  
Erhöhung der bisherigen Förderquote und Ausweitung des Förderprogramms auf  
Maßnahmen von Gewerbetreibenden  
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)**

**Antrag:**

1. Das Kommunale Förderprogramm wird um Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen erweitert.
2. Der bisherige Fördersatz wird ab 2015 von 10 % auf 30 % angehoben und im Einzelfall auf 15.000 EUR je Maßnahme begrenzt.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
Stadtbaurätin

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) voraussichtlich 80.000 € StbFö	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2015 im VMH bei HSt: 1.365000.98800	Euro:  150.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Die Stadt Ingolstadt unterstützt bereits seit Anfang der 90er Jahre kleinere private Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern.

Dieses Programm ist Anstoß und Anreiz zur Erhaltung, Verbesserung und Belebung des historischen Altstadtbereiches und denkmalgeschützter Gebäude.

Insbesondere kleinere Baumaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Fassaden einschließlich Fenster, Türen und Toren, Dächern und Dachstühlen, Einfriedungen und Treppen sowie die Entsiegelung und Begrünung von Frei- und Hofräumen können mit diesem Förderprogramm unterstützt werden. Alleine in den letzten fünf Jahren konnten so 48 Altstadtsanierungsmaßnahmen mit einem Gesamtförderbetrag in Höhe von 285.000 EUR angeregt und finanziell unterstützt werden. Das bisher vorhandene Mittelkontingent in Höhe von 60.000 EUR jährlich wurde durch Mittelzusagen vollständig gebunden.

Seitens der Regierung von Oberbayern werden die geförderten Maßnahmen, soweit sie sich innerhalb eines Sanierungsgebietes befinden, in Höhe von 60 % des jeweiligen städtischen Zuschussbetrages im Rahmen der Städtebauförderung erstattet.

Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleister sind wichtige und unverzichtbare Säulen einer belebten und vitalen Innenstadt. Die Aufwertung der bestehenden Geschäfts-, Gastronomie- und Dienstleistungsflächen ist sowohl für den einzelnen Gewerbetreibenden als auch für die Stadt Ingolstadt ein Baustein zur Standortsicherung. Insbesondere der Schaffung barrierefreier Zugänge soll hier besonderes Augenmerk zukommen. Die Erweiterung des Kommunalen Förderprogramms auf diesen Bereich kann hier positive Anreize für Investitionen geben.

In Vorgesprächen hat die Regierung von Oberbayern der Erweiterung des Kommunalen Förderprogramms, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat, bereits zugestimmt.

Grundsätzlich ermöglicht das Kommunale Förderprogramm eine Förderung der einzelnen Maßnahmen bis zu 30 % der förderfähigen Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Um eine möglichst große Anzahl an Maßnahmen unterstützen zu können, wurden bisher im Regelfall maximal 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt und begrenzt auf 10.000 EUR je Einzelmaßnahme. Bei Aufstockung des Fördervolumens ist aus Sicht der Verwaltung auch eine Anhebung des tatsächlichen Fördersatzes von bisher 10 % auf 30 % vorstellbar, um einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen in der Altstadt zu schaffen. Allerdings sollte nach wie vor ein Höchstbetrag je Einzelmaßnahme definiert werden, um möglichst viele Einzelmaßnahmen unterstützen zu können. Die Verwaltung schlägt deshalb als Höchstbetrag je Einzelmaßnahme 15.000 EUR vor.

Die erforderlichen Finanzmittel werden für das Haushaltsjahr 2015 auf der Haushaltsstelle 1.365000.988000 angemeldet.

Anlage: Kommunales Förderprogramm (Entwurf)

# **Kommunales Förderprogramm der Stadt Ingolstadt zur Durchführung kleinerer privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung für die Altstadt und an eingetragenen Baudenkmalern**

## 1. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung, Verbesserung und Belebung des historischen Altstadtbereiches und denkmalgeschützter Gebäude. Der stadtbildprägende Charakter von Gebäuden und Bereichen, insbesondere von Fassaden, Einfriedungen, Gärten und Innenhöfen soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen gefördert werden. Durch dieses Programm soll vor allem für kleinere Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, die anderweitig nicht finanziell gefördert werden können (Städtebauförderung, Wohnungsbauförderung) und über die normale Instandsetzung hinausgehen, eine einfach handhabbare Fördermöglichkeit geschaffen werden. **Darüber hinaus soll auch der Einzelhandel, die Gastronomie und der Dienstleistungsbereich gestärkt und damit zentrale Versorgungsfunktionen gesichert und weiter ausgebaut werden.**

## 2. Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt für den Altstadtbereich der Stadt Ingolstadt, der durch die Straßen Am Münzbergtor, Am Bachl, Münzbergstraße, Anatomiestraße, Griesbadgasse, Neugasse, Brunnhausgasse, Oberer Graben, Unterer Graben, Paradeplatz, Reiterkasernstraße, Hallstraße, Mauthstraße, Tränktorstraße, Am Münzbergtor begrenzt wird mit der Maßgabe, dass sich der Geltungsbereich auf die Bebauung beiderseits der genannten Straßenzüge einschließlich der Stadtmaueraußenseite erstreckt und für Baudenkmalern im übrigen Stadtgebiet.

## 3. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

### 3.1 Art der Maßnahmen:

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit stadtbildprägendem Charakter, insbesondere Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Tore, Dächer und Dachstühle sowie Einfriedungen mit Toren und Treppen. Entsiegelung und Begrünung von Frei- und Hofräumen, sowie Fassadenbegrünungen, soweit sie prägend in den öffentlichen Raum hineinwirken.

**Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen.**

### 3.2 Höhe der Förderung:

30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück/ wirtschaftliche Einheit), nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 3.3 Der Fördersatz je Einzelmaßnahmen wird auf 15.000 EUR begrenzt.

## 4. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme soll sich in folgenden Punkten den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen:

#### 4.1 Dachdeckung, Dachstühle

In der Regel sind naturrote Biberschwanzziegel vorzusehen. Für Spenglerarbeiten sollte Kupferblech verwendet werden. Alte Dachstühle sind handwerksgerecht auszubessern bzw. zu ergänzen.

#### 4.2 Fassadengestaltung

Das historische Aussehen der Fassaden ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Baudenkmalern ist eine Befunduntersuchung erforderlich. Im Übrigen wird auf die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Zulässigkeit von Verkleidung, Verputz und Farbanstrich an baulichen Anlagen innerhalb des Altstadtgebietes der Stadt Ingolstadt vom 03.08.1995, Amtliche Mitteilungen Nr. 32/1995 verwiesen.

#### 4.3 Fenster und Läden

Das ausgewogene Verhältnis von Fensteröffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder zu verbessern, Maßstabveränderungen sind zu vermeiden. Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

#### 4.4 Hauseingänge, Türen und Tore

Alte Türen und Tore sind nach Möglichkeit zu erhalten oder handwerksgerecht und materialidentisch zu erneuern.

#### 4.5 Einfriedungen, Hoftore und Treppen

Charakteristische Mauern, Eisenzäune, Hoftore und Treppen sind zu erhalten oder materialidentisch wiederherzustellen.

#### 4.6 Freiräume und Begrünung

Vollversiegelung von Hofräumen sollte beseitigt werden. Die funktionsgerechte Befestigung soll Versickerung möglich machen und begrünte Flächen freilassen. Eine Begrünung mit heimischen Hofbäumen, Spalieren, Sträuchern und Stauden sowie Fassadenbegrünung ist erwünscht.

#### 4.7 Geschäftsflächen

**Bestehende Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen sollen funktional (z.B. barrierefreier Zugang) aufgewertet werden. Nicht gefördert werden eigenständige Büro- und Praxisflächen in Obergeschossen sowie Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtungen.**

### 5. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

### 6. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind an das Stadtplanungsamt zu richten.

Einzureichen sind

- allgemeine Beschreibung des Vorhabens mit den erforderlichen Planunterlagen
- Vergabeunterlagen entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Zustimmung des Stadtplanungsamtes begonnen werden. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Arbeiten ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Nach dessen Prüfung wird die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Teilauszahlungen nach Kostenanfall sind möglich. Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch. Im Übrigen wird auf die Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 03.04.2009 verwiesen.

## 7. Fördervolumen

Das Fördervolumen wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, den

Dr. Christian Lösel  
Oberbürgermeister